

Revision der Fernsehrichtlinie Themenpapier 6 (Medienvielfalt – Welche Rolle sollte die Europäische Union spielen?)

ARD und ZDF pflichten der Kommission darin bei, dass die Wahrung und Förderung der Medienvielfalt sowohl für den demokratischen Prozess in den einzelnen Mitgliedstaaten als auch für die Europäische Union insgesamt von entscheidender Bedeutung ist. Im Zuge des Ausbaus der traditionellen Rundfunkverbreitungswege für die digitale Nutzung werden sich die für die Programmverbreitung zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten stetig erhöhen. Darüber hinaus werden neue bzw. heute noch nicht für die Rundfunkverbreitung nutzbare Telekommunikationsnetze (z. B. Telefon- und Mobilfunknetze) durch neue technische Entwicklungen in der Lage sein, auch Rundfunkangebote zu verbreiten. Doch weder eine Vielzahl von Angeboten noch eine Vielzahl möglicher Verbreitungswege bedeuten automatisch auch eine erhöhte qualitative Vielfalt. Vielmehr drohen durch die Digitalisierung auch spezifische Gefahren für die Meinungsvielfalt. Diskriminierungspotentiale bergen insbesondere die Vorgabe nicht standardisierter technischer Parameter für Set-Top-Boxen, wie CA-Systeme oder API's durch Netzbetreiber, die zugleich auch eigene publizistische Interessen verfolgen oder selbst Rundfunkangebote veranstalten oder vermarkten. Auch elektronische Programmführer bergen im digitalen Zeitalter erhebliche Risiken in sich. Die Wahrung der Medienvielfalt ist damit im digitalen Zeitalter zusätzlichen und neuen Herausforderungen ausgesetzt.

Zu Recht weist die Kommission allerdings darauf hin, dass eine originäre EG-Kompetenz für eine eigenständige europäische Medienkonzentrationsregelung nicht besteht, so dass nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung für die medienkonzentrationsrechtliche Regulierung die Mitgliedstaaten zuständig sind.

In den vergangenen Jahren betätigen sich mehr und mehr Medienkonzerne auf transnationaler Ebene.

ARD und ZDF sehen die Notwendigkeit, dem Anliegen der Wahrung der Medienvielfalt zu mehr Geltung zu verhelfen.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das mangels europäischer Medienkonzentrationsregelungen allein maßgebliche Wettbewerbsrecht nur bedingt tauglich ist, die Konsequenzen einer Medienkonzentration in den Griff zu bekommen, zumal der ökonomische Wettbewerb mit dem publizistischen Wettbewerb nicht gleichzusetzen ist (siehe auch Erwägungsgrund 10 Zugangsrichtlinie (RL 2002/19/EG vom 7.3.2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie der Zusammenschaltungs-/Zugangsrichtlinie), EU ABI. vom 24.4.2002, L 108/7).

Gem. Art. II-71 Abs. 2 des europäischen Verfassungsvertrages ist „die Freiheit der Medien und ihre Pluralität“ zu achten.

ARD und ZDF plädieren dafür, dass die Europäischen Institutionen das Ziel der Vielfaltssicherung sowohl bei neuen Regulierungsvorhaben wie auch bei der Auslegung und Anwendung bestehender Vorschriften stets berücksichtigen.

Hierbei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass - wie die Kommission im Themenpapier 6 ausführt - die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten entscheidend an der Wahrung der Medienvielfalt beteiligt sind.

Insofern ist zu begrüßen, dass Art. 31 der Universaldienstrichtlinie (RL 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten/

Universaldienstrichtlinie), EU ABl. L 108/51 vom 24.4.2002) den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einräumt, Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hör- und Fernsehrundfunkdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten aufzuerlegen. Aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollte die Must-Carry-Verpflichtung nach Art. 31 Universaldienstrichtlinie vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung der Verbreitungswege und Konvergenz der Medien auch auf neue Kommunikationsnetze (z. B. Portale im mobilen Bereich) erstreckt werden, wenn dies für die Sicherstellung des Auftrags der public-service-Anbieter erforderlich ist. Die digitalen Entwicklungen können es ggf. notwendig machen, über Must-Carry-Regelungen eine Verbreitung der public-service-Programme auch dann sicherzustellen, wenn nicht bereits eine erhebliche Zahl von Endnutzern die betreffenden Netze nutzt. Durch die zunehmende Programmvierfalt im digitalen Kabel wie auch bei DVB-T werden zukünftig jeweils kleinere Nutzerkreise eines Programms und damit kleinere Marktsegmente entstehen, was nicht dazu führen darf, dass public-service-Programme nicht überall empfangbar sind. Die Steigerung der Übertragungskapazitäten durch die Digitalisierung kann im Übrigen dazu führen, dass mit der Zurverfügung-Stellung eines einzigen Programmplatzes nicht mehr die gleiche Wertigkeit verbunden ist, wie in der analogen Welt. Die Nutzung neuer digitaler Techniken (z. B. 16:9, HDTV, Dolby-Surround) erfordern einen erhöhten Kapazitätsbedarf für das einzelne Programm, das mit diesen features verbreitet werden soll. Die digitale Welt macht es demnach auch in dieser Hinsicht erforderlich, die bestehenden Must-Carry-Regelungen in Anpassung an die neuen technischen Gegebenheiten und Herausforderungen mit der notwendigen Flexibilität auszustatten.

Im Hinblick auf die Gefahren für die Meinungsvielfalt aufgrund von Diskriminierungspotentialen und möglichen Zugangsbehinderungen ist von entscheidender Bedeutung, dass die Zugangsrichtlinie die Möglichkeiten für nationale Regulierungsbehörden vorsieht, Zugangsverpflichtungen zu fairen, chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen zu gewähren und bei Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die Möglichkeit, Auflagen, insbesondere im Hinblick auf APIs und EPGs zu erteilen. Die Art und Weise der Konfiguration des EPG kann darüber entscheiden, ob der Rezipient überhaupt in der Lage ist, von dem Vorhandensein und der Nutzbarkeit bestimmter Dienste oder Angebote Kenntnis zu erlangen. Es wird insoweit angeregt, bei einer etwaigen Revision des Regulierungspakets für elektronische Kommunikation die bisherige relativ großzügige Definition der Marktmacht im Sinne der Wahrung der Meinungsvielfalt, insbesondere dort, wo Interessen der Allgemeinheit berührt sind, auf den Prüfstand zu stellen.

Das Ziel der Interoperabilität wird speziell in Art. 18 Abs. 1 a) der Rahmenrichtlinie (RL 2002/21/EG vom 7.3.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste/Rahmenrichtlinie/EU ABl. L 108/33 vom 24.4.2002) unterstrichen. Hiernach setzen sich die Mitgliedstaaten dafür ein, dass die Anbieter digitaler interaktiver Fernsehdienste eine offene API verwenden. Einzig die MHP-Technologie gewährleistet derzeit einen herstellerunabhängigen und frei zugänglichen offenen Standard. Die MHP-Software lässt sich zudem von den Herstellern von digitalen Empfangsgeräten problemlos in ihre Produktlinien integrieren. Aus diesen Gründen wäre eine europaweite Einigung auf diesen Standard unbedingt zu begrüßen. Die Kommission sollte eine dementsprechende Empfehlung aussprechen und auch sonst mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die europaweite Durchsetzung des MHP-Standards unterstützen.

Die Kommission führt zu Recht im Themenpapier 6 aus, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk beim zukünftig zu sichernden, ungehinderten Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen, Angeboten und Diensten eine entscheidende Rolle zukommt. In der digitalen Medienlandschaft und vor dem Hintergrund der ständig zunehmenden internationalen Medienkonzentration kann allein der öffentlich-rechtliche Rundfunk sowohl durch Rundfunk im traditionellen Sinn als auch im Bereich der Neuen Medien dauerhaft eine breite Vielfalt und Ausgewogenheit von Informationen garantieren. Nicht nur die rechtlichen und finanziellen, sondern auch die technischen Voraussetzungen müssen gewährleistet

sein, damit die öffentlich-rechtlichen Anstalten ihren Auftrag effektiv erfüllen können. Insoweit ist von entscheidender Bedeutung, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk für die Erfüllung des Rundfunkauftrags die notwendigen Übertragungskapazitäten, insbesondere die terrestrischen Frequenzen auch weiterhin zur Verfügung stehen. Die terrestrische Übertragung per DVB-T ist für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als einziger direkter – von Dritten unabhängiger – Zugangsweg zum Zuschauer von erheblicher Relevanz.

Die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Vielfaltssicherung ist in der Präambel des Amsterdamer Protokolls betont. Insbesondere im Hinblick auf die aufgezeigten Gefahren des Medienpluralismus in der digitalen Welt, nimmt die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stetig zu.

Nach Auffassung von ARD und ZDF muss das Amsterdamer Protokoll, nach welchem Rundfunkbegriff und Rundfunkauftrag technologieneutral, entwicklungsoffen und dynamisch zu verstehen sind, auch und gerade im digitalen Zeitalter uneingeschränkt, d. h. auch auf neue Kommunikationsdienste und Verbreitungswege, Anwendung finden.

Der besonderen Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Medienvielfalt muss daneben auch bei der Anwendung der sonstigen Vorschriften des EG-Rechts, wie z. B. dem Beihilferecht Rechnung getragen werden.